

Wien, am Mittwoch, den 17. Juli 1929 Zweite Ausgabe

.....

Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen. Bekanntlich hat der Wiener Landtag kürzlich die Einhebung einer Bodenwertabgabe von verbauten Grundflächen in Wien beschlossen. Nunmehr hat der Wiener Magistrat in der heutigen Sitzung der Wiener Landesregierung eine Gesetzesvorlage eingebracht, die die Einhebung einer Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen vorsieht. Die unmittelbare Veranlassung hiefür ist die Tatsache, dass Wien künftig zu dem Aufwande für die Kleinrentner vom 1. Jänner 1930 an Beiträge leisten muss. Dieser Zusammenhang findet im § 8 der Vorlage seinen klaren Ausdruck. Es wird dort folgendes bestimmt: "Wenn der Ertrag der Abgabe die Ausgaben der Gemeinde Wien, die sich aus ihrer gesetzlichen Verpflichtung der Beitragsleistung zum Kleinrentnerfonds ergeben, einschliesslich der Verwaltungskosten für diese Beitragsleistung und für die Veranlagung der Abgabe, in einem Abgabegahr um mehr als 10 Prozent überstiegen hat oder um mehr als 10 Prozent hinter ihnen zurückgeblieben ist, ist das Ausmass der Abgabe für das dem Beobachtungsjahr folgende Abgabegahr durch Verordnung derart zu ermässigen oder zu erhöhen, dass ihr mutmasslicher Ertrag der Belastung der Gemeinde aus ihrer Beitragspflicht an dem Kleinrentnerfonds, den Verwaltungskosten hiefür und für die Veranlagung der Abgabe im Vorjahr entspricht." Nach der Vorlage sind abgabepflichtig die unverbauten Grundflächen mit Ausnahme der der Bauarea zukatastrierten Haushöfe, Hausgärten und Vorgärten. Grundflächen, auf denen Objekte ohne baubehördliche Bewilligung oder mit baubehördlicher Bewilligung, aber nur auf Widerruf, gegen Duldung oder auf bestimmte Zeit errichtet sind, gelten als unverbauten Grundflächen. Bemessungsgrundlage der Abgabe ist der gemeine Bodenwert der Grundfläche, das ist jener Wert, den der Boden bei einem Verkauf für jedermann hat. Die auf dem Boden stehenden Baulichkeiten sind bei der Bestimmung dieses Wertes ebensowenig zu berücksichtigen, wie die auf dem Boden befindlichen Kulturen. Die Abgabe beträgt jährlich ein Prozent des ermittelten Bodenwertes, mindestens jedoch einen Schilling. Die erste Veranlagungsperiode beginnt am 1. Jänner 1930. Abgabepflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer der abgabepflichtigen Grundfläche. Miteigentümer sind zur ungeteilten abgabepflichtig. Die Vorlage sieht vor, dass unter anderem die im Verzeichnis des öffentlichen Gutes eingetragenen Grundstücke und Friedhöfe von der Abgabe befreit sind. Gärten, die am 1. Juli 1929 öffentlich zugänglich waren, sind von der Abgabe zur Hälfte befreit, ins solange sie öffentlich zugänglich bleiben. Zur Austragung von Streitigkeiten über den der Abgabe zugrunde zulegenden Bodenwert ist ein Schlichtungsverfahren vorgesehen, in dem nicht die Bemessungsbehörde, sondern beeidete Sachverständige das entscheidende Wort sprechen. Dieses Verfahren ist dem Wertzuwachsabgabegesetz entnommen und hat sich für Zwecke der Wertzuwachsabgabe seit 7 Jahren ausserordentlich bewährt. Die Wiener Landesregierung hat die Vorlage dem Finanzausschuss zugewiesen.